

duktion und der Verbreitung eines Werkes auftreten, kameradschaftlich lösen.

Die rechtlichen Grundlagen des Verlagsvertrages

Das Urheberrechtsgesetz kennt kein allgemeines „Verlagsrecht“, so wie es im Verlagsgesetz vom 19. Juni 1901 (RGBl. S. 217) geregelt war. Es enthält insbesondere in den §§ 46 bis 48 die speziellen Grundlagen, auf denen sich der Verlagsvertrag aufbaut. Im übrigen gilt für die Ausgestaltung des Verlagsvertrags § 39 URG, wonach über die Art und den Umfang der Verwendung, über den Inhalt und die Art eines noch zu schaffenden Werkes, die Art und Weise des Zusammenwirkens des Urhebers und der Einrichtung (des Verlages) beim Schaffen und der Verwendung des Werkes, den Zeitpunkt für den Beginn der Verwendung, die Vertragsdauer oder die Zahl der in den Verkehr zu setzenden Werkstücke (die Auflagenhöhe), die Vergütung des Urhebers sowie die Voraussetzungen und Formen der Änderung oder Auflösung des Vertrages Vereinbarungen getroffen werden sollen. Ferner sind für den Verlagsvertrag die allgemeinen Bestimmungen über die Schriftform (§ 37 URG), über das generelle Änderungsverbot (§ 40 URG), über ein bestimmtes noch zu schaffendes Werk (§ 42 URG), über das Eigentum am Originalmanuskript (§ 43 URG), über die Weiterübertragung der Werknutzung an Dritte (§ 44 URG) und über den Rücktritt vom Vertrag (§ 45 URG) zu beachten.

Nach § 41 URG sind vom Ministerium für Kultur in Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Organisationen der Urheber und den Gewerkschaften Vertragsmuster zu entwickeln und zu veröffentlichen, wobei ökonomische Bestimmungen sowie solche über Fristen oder den Rücktritt durch den Minister für Kultur im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz und dem Minister der Finanzen für allgemein verbindlich erklärt werden können. Zur Zeit gibt es auf dem Gebiet der Literatur folgende Vertragsmuster:

den Vertrag für schöngeistige und verwandte Literatur vom März 1964,

den Vorvertrag und Verlagsvertrag für wissenschaftliche und technische Literatur aus dem Jahre 1964,

den Normalvertrag für Übersetzer und Nachdichter vom 31. Mai 1955.

Diese Vertragsmuster sind von der Leitung des Verlagswesens für die Verlage für verbindlich erklärt worden. Eine Verbindlichkeitserklärung der Minister für Kultur, der Justiz und der Finanzen gibt es dafür nicht. Dennoch werden die in diesen Vertragsmustern enthaltenen Regelungen bei allen Streitfällen für die Auslegung des einzelnen Verlagsvertrages heranzuziehen sein. Handelt es sich nicht nur um eine Auslegungsfrage, sondern einfach um eine fehlende Regelung, so gelten die entsprechenden Regelungen der Vertragsmuster als Vertragsinhalt (§ 41 Abs. 2 URG).

Der Verlagsvertrag über ein noch zu schaffendes Werk

Verlagsverträge werden in verschiedenen Stadien des Schaffensprozesses geschlossen. Der einfache, aber schon jetzt nicht mehr der normale Fall ist, daß das Werk bereits vorliegt, der Autor es einem Verlag einreicht und dieser nach Prüfung des Manuskripts erklärt, ob er das Werk verlegen will. Nimmt der Verlag das Manuskript an und sind sich Autor und Verlag auch über die Bedingungen dafür einig, so kommt der Verlagsvertrag in diesem Stadium zustande. Die meisten Verlagsverträge werden aber schon abgeschlossen, wenn das Werk noch gar nicht vorliegt (§ 42 URG). Diese Tatsache zeigt, daß die Verlage ihre kulturpolitische Aufgabe, planmäßig eine Literatur hervorzubringen, die in Inhalt und Form den gesellschaftlichen Bedürfnissen

entspricht, mit Verantwortung erfüllen. Es wird nicht nur das produziert, was zufällig an den Verlag herangetragen wird. Die Autoren arbeiten nicht für sich isoliert, bis das Werk fertig ist und der Verlag dann seine Entscheidung über Annahme oder Ablehnung trifft; vielmehr ist der Verlag von der thematischen Anregung an für das Entstehen des Werkes, mit verantwortlich. Der Autor seinerseits kennt die Vorstellungen des Verlages, er kann bei Schwierigkeiten auf dessen Hilfe rechnen und ist rechtlich gesichert, daß bei vertragsgemäßer Fertigstellung das Werk auch verlegt wird. Der frühzeitig abgeschlossene Vertrag setzt den Verlag in den Stand, das Werk in den volkswirtschaftlichen Planungsprozeß einzugliedern.

Die Tatsache, daß der Vertrag über ein noch zu schaffendes Werk abgeschlossen wird, wirft einige Probleme auf, wie das Werk nach Art, Inhalt und Form von vornherein bestimmt werden kann. Während sich die Art des zu schaffenden Werkes (Roman, Novelle, Erzählung oder Lehrbuch, Handbuch, Kommentar usw.) einigermaßen klar definieren läßt — obgleich auch da schon unterschiedliche Auffassungen denkbar sind —, ist das in bezug auf Inhalt und Form wesentlich schwieriger. Über die Fabel eines belletristischen Werkes haben die Vertragsparteien meist noch gemeinsame Vorstellungen. Bei einem wissenschaftlichen Werk hingegen läßt sich die Inhaltsvorstellung häufig nur allgemein festlegen. Ganz schwierig — eigentlich gar nicht — aber lassen sich Festlegungen über die Form treffen. Beim belletristischen Werk sind das z. B. der Stil, die Zeichnung der Charaktere und des Milieus, die Transparenz der menschlichen und gesellschaftlichen Hintergründe der Handlung usw. Beim wissenschaftlichen Werk ist die Form nicht in dem Maß problematisch, doch kommt es auch hier auf eine gute Sprache, auf den richtigen didaktischen Aufbau und auf die logische Darlegung an. Es erweist sich immer wieder, daß es für literarische Werke insoweit keine von vornherein fixierbaren konkreten Qualitätsbestimmungen gibt.

Welche Qualität das zu schaffende Werk zum Schluß hat, hängt wesentlich von den Fähigkeiten und Möglichkeiten des Autors ab. Der Verlag muß sich darüber möglichst vor Vertragsabschluß einen Eindruck verschaffen und ggf. ein Risiko eingehen. Er kann nicht von einem Anfänger erwarten, daß er mit der Vollenendung eines Meisters schreibt; umgekehrt kann auch das Werk eines bisher erfolgreichen Autors unter seinem sonstigen literarischen Niveau liegen. Trotz dieser Unwägbarkeiten ist es aber notwendig, daß die Partner beim Vertragsabschluß ihre Vorstellungen von dem zu schaffenden Werk so genau wie möglich darlegen. Es muß der Grundsatz gelten, daß die Anforderungen, die an die Vertragsgemäßheit eines Werkes gestellt werden können, jeweils so hoch sind, wie präzise die Vorstellungen von dem, was geschaffen werden sollte, bei beiden Parteien übereinstimmend — und im Streitfall nachweisbar — vorhanden waren.

Einerseits setzt die Förderung literarischen Schaffens das Wagnis selbst um den Preis des Mißerfolges voraus. Andererseits gilt für den Verlag als wirtschaftliches Unternehmen das Sparsamkeitsprinzip; er hat die Aufgabe, die ihm zur Verfügung stehenden Mittel mit dem größtmöglichen kulturellen und ökonomischen Nutzeffekt zu verwenden. Deshalb kommt der Arbeit des Verlages mit seinen zukünftigen Autoren vor dem Vertragsabschluß eine große Bedeutung zu. Gute Verlagsarbeit bedeutet, daß Verträge dann abgeschlossen werden, wenn sich eine reale Chance für die Erfüllung des Vertrages erkennen läßt. Sind beide Partner noch unsicher, ob es schon lohnt, einen Verlagsvertrag über ein noch zu schaffendes Werk abzuschließen, so sollten